

Gemeinde Kümmersbruck
Schulstraße 37

92245 Kümmersbruck

Für behördliche Vermerke:

- Messe (§ 64 Abs. 1 GewO)
- Ausstellung (§ 65 GewO)
- Großmarkt (§ 66 GewO)
- Wochenmarkt (§ 67 Abs. 1 GewO)
- Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)
- Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)
- Volksfest (§ 60 b Abs. 1 GewO)

**Antrag auf Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV
der Gewerbeordnung - GewO -**

Antragsteller:

Juristische Person bzw. nicht rechtsfähige Organisation oder Vereinigung:	
Name und Vorname:	Geburtsdatum:
Straße:	Geburtsort:
Wohnort:	Telefon:

Zweck der Veranstaltung:

- Vertrieb von Waren
- Vertrieb von Leistungen
- Sonstiges:
- Ausstellen von Waren
- Information zum Zwecke der Absatzförderung

Gegenstand der Veranstaltung:

- Anzubietende Waren: _____
- Auszustellende Waren: _____
- Anzubietende Leistungen: _____
- Anzubietende Tätigkeiten: _____

Häufigkeit der Durchführung:

- einmalige Veranstaltung
- regelmäßig in Zeitabständen von _____
- erstmalige Veranstaltung
- _____ Monaten _____ Jahren

Anzahl und Zusammensetzung der Anbieter und Aussteller:

- ein Anbieter bzw. Ausstellerverzeichnis ist beigefügt

Teilnahmebedingungen:

- schriftliche Teilnahmebedingungen sind beigefügt

Vertriebsart:

- überwiegend nach Muster
 Handverkauf (Verkauf durch Übergabe der Ware)

- überwiegend nach Katalog
 sonstige:
-

Das Angebot der Veranstaltung erstreckt sich auf folgende Wirtschaftszweige:

Umfang des Angebots (im Verhältnis zum Gesamtangebot der vorgenannten Wirtschaftsbereiche)

- wesentlich repräsentativ
-

Besucherkreis:

- gewerbliche Wiederverkäufer Fachbesucher
 gewerbliche Verbraucher Letztverbraucher
 gewerbliche Großabnehmer
-

Zeit der Veranstaltung:

Öffnungszeit der Veranstaltung:

Tag des Beginns und des Endes:

Uhrzeit des Beginns und des Endes:

Ort der Veranstaltung (Straße, Gebäude, Platz, Gelände, Fläche):

Für den Veranstalter bzw. mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person sind folgende Unterlagen beantragt (jeweils bei der Wohnsitzgemeinde):

- behördliches Führungszeugnis (max. 6 Monate alt; Belegart O)
 unbeschränkte Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
-

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt zum Festsetzungsantrag

- **Messen (§ 64 GewO):**
Eine Messe ist eine zeitlich begrenzte, im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern das wesentliche Angebot einer oder mehrerer Wirtschaftszweige ausstellt und überwiegend nach Muster an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.
- **Ausstellungen (§ 65 GewO):**
Eine Ausstellung ist eine zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Ausstellern ein repräsentatives Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete ausstellt und vertreibt oder über dieses Angebot zum Zwecke der Absatzförderung informiert.
- **Großmärkte (§ 66 GewO):**
Ein Großmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren oder Waren aller Art im wesentlichen an gewerbliche Wiederverkäufer, gewerbliche Verbraucher oder Großabnehmer vertreibt.
- **Wochenmärkte:**
Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- **Spezialmärkte (§ 68 Abs. 1 GewO):**
Ein Spezialmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet.
- **Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO):**
Ein Jahrmarkt ist eine im allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet.

Die Festsetzung bewirkt Marktprivilegien, die folgende nachstehenden gewerblichen Beschränkungen, denen Aussteller und Anbieter in der Regel auf nicht festgesetzten Veranstaltungen (sog. Privatmärkten) unterworfen wären, außer Kraft setzen:

- Verpflichtung zur Anzeige des Betriebes eines stehenden Gewerbes (§ 14 Abs. 1 GewO)
- Verpflichtung zum Erwerb einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)
- Verpflichtung zur Einhaltung der allgemeinen Ladenschlusszeiten

Den Marktprivilegien für Aussteller und Anbieter stehen folgende Beschränkungen für den Veranstalter gegenüber, die dieser mit der Festsetzung auf sich nimmt:

- Durchführungspflicht für Spezial- und Jahrmärkte und für Wochenmärkte nach Maßgabe der Festsetzung (§ 69 Abs. 2 GewO)
- Anzeigepflicht bei Änderungen der durch die Festsetzung geregelten Durchführungsmodalitäten u.a. für Messen und Ausstellungen (§ 69 Abs. 3 GewO)
- Verpflichtung zur Wahrung des grundsätzlichen Rechts auf Teilnahme aller Interessenten, die dem Teilnahmekreis der Veranstaltung angehören (§ 70 GewO)
- Bei Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten Verbot des Erhebens eines Eintrittsgeldes von Besuchern bzw. des Forderns einer Vergütung von Ausstellern und Anbietern, die andere Kosten berücksichtigt als solche für das Überlassen von Raum und Ständen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und Versorgungsleistungen einschließlich der Abfallbeseitigung (§ 71 GewO)